

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/12/11 5Ob294/01y, 5Ob65/04a, 6Ob66/13v, 17Ob2/22a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.2001

Norm

ABGB §431

ABGB §943

NotariatsaktsG §1 Abs1 litb

NZwG §1 Abs1 lita

NZwG §1 Abs1 litb

NZwG §1 Abs1 ltd

Rechtssatz

Zufolge § 1 Abs 1 lit d NZwG sind nur Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe von der gesetzlichen Formvorschrift umfasst, nicht also Schenkungen mit wirklicher Übergabe. Kaufverträge zwischen Ehegatten, für die der Gesetzgeber eine solche Regelung nicht vorgesehen hat, bedürfen aber ungeachtet einer wirklichen Übergabe der Notariatsaktsform.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 294/01y

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 294/01y

- 5 Ob 65/04a

Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 65/04a

- 6 Ob 66/13v

Entscheidungstext OGH 04.07.2013 6 Ob 66/13v

Beisatz: Hinter dem Formgebot des § 1 Abs 1 lit b NotariatsaktsG steht für die dort aufgezählten Kauf?, Tausch?, Renten? und Darlehensverträge sowie Schuldbekenntnisse zwischen Ehegatten das Anliegen des Übereilungsschutzes. (T1)

Beisatz: Entsprechen solche Verträge dem Formgebot des § 1 Abs 1 lit b NotariatsaktsG nicht, sind sie absolut nichtig. (T2)

- 17 Ob 2/22a

Entscheidungstext OGH 14.03.2022 17 Ob 2/22a

Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115938

Im RIS seit

10.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at